

Vertrag

zwischen

dem Förderverein der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Beverungen e. V. als Betreiber der
Offenen Ganztagschule an der städt. Gemeinschaftsgrundschule Beverungen,
Kolpingstraße 2-4, 37688 Beverungen

und

Frau / Herrn

Anschrift:

Name des Kindes: geboren am:

wird folgender Vertrag geschlossen:

.

In der offenen Ganztageschule werden Schüler / Schülerinnen der Gemeinschaftsgrundschule Beverungen und ggfls. der Grundschule Amelunxen, Dalhausen und Herstelle betreut. Das Betreuungsangebot basiert auf einem eigenen pädagogischen Konzept, welches abgestimmt ist mit dem Schulprogramm der Gemeinschaftsgrundschule Beverungen. Die Betreuung ist eine familien- und schulergänzende Einrichtung. Sie hat die Aufgaben, in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Schulen Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung zu geben. Ferner soll die Betreuung die Entwicklung zur Fähigkeit selbstständigen Denkens und Erkennens, die Förderung der Kreativität und Phantasie, die Entfaltung von Initiativen sowie kooperatives, soziales und tolerantes Verhalten vermitteln. Das Angebot stellt eine zeitliche zuverlässige Betreuung dar.

II.

Das Betreuungsangebot wird mit der Belegungszahl von 50 Kindern in 2 Gruppen eingerichtet. Die Betreuung findet in der Schulzeit von Montag – Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Gemeinschaftsgrundschule Beverungen statt.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am.....und endet mit dem Verlassen der 4. Grundschulklasse. Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Betreuung in den Ferien sowie auch an 3 Brückentagen findet von Montag – Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Es wird für 6 Ferienwochen im Jahr Betreuung angeboten und zwar:

die Herbstferien, 1 Woche in den Osterferien und 3 Wochen in den Sommerferien.
Die Schließzeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

III.

Die An- und Abmeldungen erfolgen schriftlich über die Gemeinschaftsgrundschule Beverungen.

Eine Kündigung ist schriftlich bis spätestens zum 30.04 zum Ende des lfd. Schuljahres möglich.

Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt schriftlich über die Gemeinschaftsgrundschule Beverungen bei der Stadtverwaltung Beverungen, die auch über die Zulässigkeit der Kündigung entscheidet. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verletzung der Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder der Schulordnung
- Nicht oder nicht fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages und des Essensgeldes
- Verlassen der Grundschule

Bei Schließung einer Gruppe oder kompletter Aufgabe der offenen Ganztageschule ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei gravierenden Pflichtverletzungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Trägers.

IV.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche bis täglich 15.00 Uhr.

Sofern ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens dem pädagogischen Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

V.

Mit der Aufnahme der Kinder in die offene Ganztageschule sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, sich an der Elternarbeit zu beteiligen.

VI.

Das für Elternbeiträge maßgebliche Einkommen ist angelehnt an die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Laut Beschluss des Rates der Stadt Beverungen wurden folgende Regelungen getroffen:

Jahreseinkommen	Jahresbeitrag / Monatsbeitrag
bis 12.271,00 €	120,00 € / 10,00 €
bis 24.542,00 €	300,00 € / 25,00 €
bis 36.813,00 €	600,00 € / 50,00 €
bis 49.084,00 €	960,00 € / 80,00 €
bis 61.355,00 €	1.080,00 € / 90,00 €
über 61.355,00 €	1.200,00 € / 100,00 €

(alle Angaben ohne Gewähr!)

- Der Jahresbeitrag ist in 12 Monatsraten zu entrichten. Der Einzug sowie die Festsetzung erfolgt durch die Stadt Beverungen.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztageschule bzw. eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Beverungen, so wird lediglich der Betrag für ein Kind erhoben. Der Betrag ist für die Einrichtung zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt.
- Der Elternbeitrag schließt 6 Wochen Ferienbetreuung ein. Eine Rückzahlung wegen Fehlen des Kindes kann nicht erfolgen.

VII.

Der Träger stellt jedem Kind an dem Betreuungstagen eine warme Mahlzeit zur Mittagszeit gegen Entgelt zur Verfügung. Die Teilnahme an der Mahlzeit ist grundsätzlich verpflichtend.

An den Förderverein der GGS Beverungen als Träger der offenen Ganztagesesschule ist für das Essen ein kostendeckendes Entgelt in Höhe von 600,- € jährlich, in 12 Monatsraten zu 50,- € zu entrichten. Die Erhebung erfolgt per Lastschrifteneinzug jeweils zum Monatsanfang im voraus vom nachfolgend genannten Konto des Erziehungsberechtigten:

Bank:..... BLZ:..... Konto-Nr:.....

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine Lastschrifteneinzugsermächtigung für den Einzug des Entgelts für die Mahlzeiten erteilt.

VIII.

Kinder, die die offene Ganztagesesschule besuchen, sind auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während der Betreuung beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. Münster, (GUW) versichert. Unter diesen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen auch alle außerhalb der offenen Ganztagesesschule, aber in diesem Rahmen durchgeführten Veranstaltungen.

Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten müssen für eine ordnungsgemäße Begleitung Sorge tragen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal.

Die Betreuungs- und Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals erstreckt sich nur auf die Öffnungszeiten.

IX.

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder anderer Familienangehöriger unverzüglich der Grundschule zu melden und die Kinder sofort nach Besuch der offenen Ganztagesesschule zurückzuhalten.

Das Kind darf erst mit einem ärztlichen Attest die Einrichtung wieder besuchen.

X.

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum Schuljahresende des folgenden Schuljahres, wenn er nicht von einem Vertragspartner spätestens zum 30.04. schriftlich gekündigt worden ist.

Mit diesem Vertrag erkenne ich die Vertragsbedingungen an.

Beverungen, den

.....
(Erziehungsberechtigter)

.....
(Förderverein)